

5. Die Anwendung von Holzkonstruktionen und Holzbau-elementen bei Industriebauten ist untersagt.
6. Für ländliche Bauten, insbesondere bei Inneneinrichtungen der Stallbauten, Buchtrennwänden und dergleichen, sind nach Möglichkeit Stahlbetonfertigteile zu verwenden. Im übrigen ist geschältes Rundholz einzubauen.  
Scheunen sind in massiver Bauweise auszuführen. Ausgenommen sind Feldscheunen.
7. Bei Fußböden sind an Stelle von Weichholz Anhydrit, Steinholz, Pyramit, Leuna, Igelit und andere holzfreie Fußbodenbeläge zu verwenden.  
Fußböden aus anfallenden Holzkürzungen sind zulässig.
8. Verkleidungen, insbesondere Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidungen, aus Weichholz sind nicht gestattet.
9. Treppenläufe und Podeste für mehr als ein Geschoß sind massiv auszubilden. Balkonbrüstungen aus Holz sind untersagt. Treppengeländer, Schutzgitter und dergleichen sind nach Möglichkeit unter Einsparung von Weichholz auszuführen.
10. Boden- und Kellerverschläge aus Holz sind mit Ausnahme der Rahmenkonstruktion nicht zulässig. Für die Verschalung sind Austauschstoffe zu wählen.
11. Für Klopff Stangen, Pergolen, Einrichtung von Kinderspielplätzen ist die Verwendung von Schnittholz unzulässig.
12. Die Herstellung von Zäunen aus Schnittholz ist verboten. Die Verwendung von Nutzreisierholz ist zulässig.
13. Holzwolle-Leichtbauplatten dürfen nur zum Zwecke der Wärme- und Schalldämmung eingebaut werden.
14. Die Herstellung von Gesimsen aus Holz ist verboten.
15. Die Verschalung von Außenwänden aus Holz ist untersagt.
16. Dachaufbauten sind unter sparsamster Verwendung von Holz auszuführen.  
Laufbohlen für Schornsteine sind nach Möglichkeit aus Gitterrosten auszuführen.
17. Kellerfenster sind vorwiegend nach der Werknorm 10 von 1956/57 in Beton anzufertigen.
18. Der Einbau hölzerner Sohlbänke und Lateibretter ist untersagt.

## § 2

Zur Einsparung von Vorhaltheholz sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Entwurfsbearbeitung eines Objektes hat bereits unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß bei der Bauausführung mit möglichst geringen Mengen an Vorhaltheholz auszukommen ist. Einsparungen von Vorhaltheholz lassen sich erzielen bei  
Anwendung der Großblockbauweise und Verwendung von Fertigbauteilen,  
einheitlichen Abmessungen gleichartiger Konstruktionsteile in Längs- und Querschnitt (Unifizierung der Bauelemente),  
Stahlbetonsäulen und -balken durch Festlegung von Typenquerschnitten.

2. Beim Transport, besonders beim Auf- und Ab-laden, ist das Holz pfleglich zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden. Vorhaltheholz darf nicht abgekippt werden.
3. Beim Abrüsten darf Holz in keinem Fall abgeworfen werden. Ausgebaute Hölzer sind sofort von Schmutz und anhaftenden Betonteilen zu reinigen, zu entnageln und ordnungsgemäß zu stapeln.
4. Der Stapelplatz des Vorhaltheholzes ist vom Unkraut freizuhalten und zu entwässern. Als Unterbau der Holzstapel ist die Verwendung von Schwellenholz \* unzulässig.  
Bei kreuzweiser Lagerung der Hölzer und Stapelung der Rundhölzer mit mehr als 18 cm mittlerem Durchmesser kann auf Zwischenlagen verzichtet werden.
5. Bohlen und Karrdielen sind an der Stirnfläche mit Welleisen zu versehen oder in anderer Weise gegen Aufsplintern zu sichern.
6. Abgebaute Gerüste, Schalungselemente, Baracken und Budenteile, Bauplanken, entrindete Zaunfelder sowie Gleis- und Baggerschwellen sind mit geeigneten Schutzmitteln zu imprägnieren (siehe Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes [GBl. I S. 174]). \*
7. Bedingt die Örtlichkeit der Baustelle die Anlage besonderer Zufahrts- und Fahrwege auf dem Baugelände, so sind sie den Verkehrsbedürfnissen entsprechend wie Wirtschaftswege und Landstraßen zu befestigen.  
Holzschwellenwege sind verboten. Karrdielen dürfen nur auf kurzen Entfernungen verwendet werden.
8. Für festliegende Fördergleise 75er und 90er Spur sind an Stelle von Holzschwellen bei längerer Bauzeit Stahlbetonschwellen zu verwenden.
9. Die Widerlager bei Feldbahnbrücken sind aus Beton oder Mauerwerk herzustellen.
10. Die Fundamente bei Fördergerüsten sind massiv auszubilden.
11. Die Verwendung von Schwellenstapeln als dauernder Unterbau ist untersagt. Hochzustellende Behälter, Kessel, Maschinen usw. sind zu untermauern. Materialbunker sowie die Unterbauten von Silos, Aufbereitungs- und Mischanlagen sind massiv auszuführen.
12. Rampen von Bahnhöfen, an Schuppen und dergleichen sind massiv oder als Erdschüttung herzustellen. Holzkonstruktionen und Bohlenverzug dürfen nicht ausgeführt werden.
13. Die Verwendung von Holzschwellen oder Holzpfählen bei der Aufstellung von Holzbuden ist nicht zulässig.  
Die Fundamente sind zu mauern oder zu betonieren.
14. Die Einfriedigung von Baustellen ist nur mit fertigen Feldern aus Waldlatten oder Stengelholz zwischen Beton- oder Mauerwerkssäulen durchzu-